



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen - Studienbeginn WS 2013/2014 und später
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 14. August 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und beinhaltet einen Praxisteil. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV).

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Präsenzzeitdauer und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule, die verbindlich für alle Studierenden sind.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Präsenzzeitdauer-und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule mit ihrer Präsenzzeitdauer und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module
 5. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.
 6. Die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 7

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet

- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des sechsten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praxisteil

- (1) ¹Bis spätestens zum Beginn des fünften Studienplansemesters ist eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 80 Arbeitstagen (zusammenhängend) abzuleisten und nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers entsprechend dem Muster im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Daneben ist ein qualifizierter Tätigkeitsbericht durch den Studierenden/ die Studierende zu verfassen und vorzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des Praxisteils.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 RaPO definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüfern zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

§ 12

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen.

§ 13

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.

- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. ²Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) Davon abweichend können Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.
- (5) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 14

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) ¹Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag.
- (4) Davon abweichend können Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.
- (5) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 15

Semesterferien

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

§16

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Anlage

Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung	
BB110	Ingenieurmathematik I	48	3)	2)		6
BB120	Grundlagen der Elektro- technik	40	3)	2)		5
BB130	Informatik I	40	3)	2)		5
BB150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	32	3)	2)		4
BB160	Soft Skills: Lernmethodik	16	3)	2)		2
BB170	Wirtschaftspolitik	24	3)	2)		3
BB210	Ingenieurmathematik II	80	3)	2)		10
BB221	Elektronik und Messtech- nik	56	3)	2)		7
BB230	Englisch I	32	3)	2)		4
	Summe	368				46

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als semesterbegleitende, endnotenbildende Leistungsnachweise oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt.
- 3) Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes bis fünftes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung	
BB310	Technische Mechanik	40	3)	2)		5
BB320	Regelungstechnik	40	3)	2)	1)	5
BB330	Soft Skill: Moderations- und Präsentationstechni- ken	16	3)	2)		2
BB340	Programmieren in C	16	3)	2)		2
BB341	Informatik II	32	3)	2)		4
BB360	Marketing und Vertrieb	40	3)	2)		5
BB410	Angewandte Physik	56	3)	2)		7
BB420	Buchführung und Bilanzie- rung	40	3)	2)		5
BB430	Grundlagen der Produkti- onstechnik	40	3)	2)		5
BB450	Einführung in das Human Ressource Management	40	3)	2)		5
BB510	Konstruktion und Entwick- lung	32	3)	2)		4
BB515	Einführung in CAD mit solid edge	24	3)	2)		3
BB540	Englisch II	24	3)	2)		3
BB550	Praxisseminar	16	3)	2)	1	2
BB570	Beschaffung, Produktion und Logistik	40	3)	2)		5
BB580	Kosten- und Leistungs- rechnung	40	3)	2)		5
BB590	Seminar	24	3)	2)		3
BB560	Praktische Zeit im Betrieb			2)		24
	Summe	560				94

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als semesterbegleitende, endnotenbildende Leistungsnachweise oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt.
- 3) Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Sechstes bis achttes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehrver- anstaltung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				5 Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung	
BB610	Produktions- und Pro- zessplanung	40	3)	2)	1)	5
BB640	Finanz- und Investitions- wirtschaft	40	3)	2)		5
BB650	Projektmanagement	40	3)	2)		5
BB660	Qualitätsmanagement	40	3)	2)		5
BB670	Management von Techno- logien und Innovationen	24	3)	2)		3
BB710	Produktmanagement und Technischer. Vertrieb	40	3)	2)	1)	5
BB720	Soft Skills: Motivations- und Führungstechniken	16	3)	2)	1)	2
BB730	Wirtschaftsprivatrecht	40	3)	2)		5
BB740	Strategisches Denken und das Lösen komplexer Probleme	24	3)	2)		3
BB750	Konversation in Englisch	16	3)	2)		2
BB760	Controlling	40	3)	2)		5
BB810	Logistik- und Fabrikpla- nung	40	3)	2)	1)	5
BB820	Unternehmensplanspiel	40	3)	2)		5
BB830	Technisches Englisch	24	3)	2)		3
BB800	Bachelorarbeit					12
	Summe	464				70

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als semesterbegleitende, endnotenbildende Leistungsnachweise oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt.
- 3) Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
PR	=	Praktikum	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
PROJ	=	Projekt	Virtu	=	Virtuelles Modul
S	=	Seminar	HAW-L	=	Hochschule Landshut
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			